

Musikschule an der IGS Busecker Tal e.V.

Schulsatzung

Die Musikschule an der IGS Busecker Tal ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. und dient der musikalischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; die Schulsatzung will lediglich äußere Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Unterrichts sichern.

Die **Aufnahme** in die Musikschule ist für die Musikalische Früherziehung und Grundausbildung am 1. Februar oder am 1. September möglich, für Instrumentalisten am 1. eines jeden Monats. Die **Anmeldung** erfolgt schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter auf dem Anmeldeformular der Musikschule, das zugleich als Unterrichtsvertrag gilt.

Die Abmeldung kann generell nur zum 1. September oder 1. Februar erfolgen. Sie ist spätestens sechs Wochen vorher der Geschäftsführung schriftlich einzureichen. Eine außergewöhnliche Abmeldung ist nur in dringenden Fällen unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich. Nur im **Probemonat** kann der Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfrist und -termin gelöst werden.

Vereinbarungen mit Lehrkräften haben keine Rechtskraft.

Die **Ferien- und Feiertagsordnung** der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule.

Am letzten Schultag vor den Ferien ist Unterricht.

Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 13.30 und 21.00 Uhr statt.

Die **Zahlung der Unterrichtsgebühr** erfolgt nach der Gebührenordnung der Musikschule. Die dort ausgewiesene Jahresgebühr ist in 12 Monatsraten zu zahlen, die von der Musikschule per Lastschrift bis zum 5. eines jeden Monats eingezogen werden. - Im Kalenderjahr des Unterrichtsvertragsbeginns oder -endes ist lediglich ein den Vertragsmonaten entsprechender Anteil der Jahresgebühr zu zahlen. - Die in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren verstehen sich monatlich und auf dem Abbuchungswege. Wegen des hohen Verwaltungsaufwandes sieht sich die Musikschule leider gezwungen, für Barzahler und Selbstüberweiser zusätzlich zur Unterrichtsgebühr eine monatliche Verwaltungspauschale von 2,50 € zu erheben. Auch im **Probemonat** sind Unterrichts- und Anmeldegebühr zu zahlen.

Eine **Sozialermäßigung** kann auf Antrag zum 1. September oder 1. Februar genehmigt werden.

Der Schüler wird angehalten, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft oder der Geschäftsführung vorher mitzuteilen: sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

Die **Beurlaubung** eines Schülers kann in besonderen Fällen wie Krankheit, ärztlich verordnete Kuraufenthalte oder andere Verhinderungen des Schülers, die länger als vier Wochen dauern, beantragt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Verhinderung dem Büro unverzüglich und unter Vorlage eines Attestes o.ä. angezeigt wird. Für die Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung der Unterrichtsgebühr.

Bei **Unterrichtsausfall durch Verschulden der Schule**, z.B. Erkrankung der Lehrkraft, Fortbildung o.ä., wird die Unterrichtsgebühr ab der vierten ausgefallenen Unterrichtseinheit im Kalenderjahr zurückerstattet. Die Abrechnung erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die für den Unterricht erforderlichen Lehrmittel (Instrumente u.a.) werden von den Eltern beschafft. Es empfiehlt sich, vorher den Rat der Lehrkraft einzuholen. Eine beschränkte Anzahl von musikschuleigenen Instrumenten kann im Sekretariat gegen eine monatliche Leihgebühr ausgeliehen werden.

Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung der Unterrichtsgebühr berechtigen nach Verwarnung durch den Vorstand zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule. Der gesetzliche Vertreter hat Einspruchsrecht beim Vorstand des Trägervereins der Musikschule a.d. IGS Busecker Tal.